

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
— Drucksache 10/1493 —

A. Problem

Die Rechtsvorschriften über den internationalen Eisenbahnverkehr sind in zwei Übereinkommen (CIM und CIV) und in einem Zusatzübereinkommen enthalten. Die Regelungen stammen aus dem Jahre 1970 und müssen daher überarbeitet werden.

B. Lösung

Das neue Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) löst die alten Rechtsvorschriften aus dem Jahre 1970 ab.

Billigung im Ausschuß bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1493 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1984

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich Haungs
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Haungs

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1984 zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat sie in der Sitzung am 3. Oktober 1984 behandelt.

Die Rechtsvorschriften über den internationalen Eisenbahnverkehr sind in drei Übereinkommen aus dem Jahre 1970 enthalten: dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr (CIV) und dem Zusatzübereinkommen über die Haftung der Eisenbahnen für die Tötung und Verletzung von Reisenden.

Es war erforderlich, diese Rechtsvorschriften der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen. Diesem Ziele dient das zur Ratifizierung anstehende neue Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Der wesentliche Inhalt des neuen Übereinkommens ist folgender:

1. Als neue Institution wird die „Zwischenstaatliche Organisation für den Eisenbahnverkehr“ mit Sitz in Bern geschaffen. Diese Organisation besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; die Arbeits Sprachen sind Französisch und Deutsch. Aufgabe der neuen Organisation ist es, eine einheitliche Rechtsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im internationa-

len Eisenbahnverkehr sicherzustellen und fortzuentwickeln.

2. Für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens wird ein Schiedsgericht eingesetzt.
3. Die Rechtsvorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck sind in einem Anhang A enthalten. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nicht vorgesehen.
4. Die Rechtsvorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern sind im Anhang B enthalten. Hier ist von Bedeutung, daß es künftig im internationalen Verkehr keine Beförderungspflicht mehr für Stückgut geben wird. Den Eisenbahngesellschaften soll dadurch ein möglichst weiter Spielraum zur Rationalisierung dieses Verkehrszweiges eingeräumt werden.
5. Für die Anpassung der beförderungswirtschaftlichen Bestimmungen an die wirtschaftliche und technische Entwicklung ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, bei dem die Entscheidungskompetenz weitgehend auf einen besonderen Revisionsausschuß verlagert wird.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 3. Oktober 1984

Haungs

Berichterstatter